

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2801/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 12
- Verordnung (EG) Nr. 2803/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 15
- Verordnung (EG) Nr. 2804/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 700 000 Tonnen 17
- Verordnung (EG) Nr. 2805/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2806/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das erste Quartal 1999 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾** 32

* Verordnung (EG) Nr. 2807/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern	34
* Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor	36
* Verordnung (EG) Nr. 2809/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) im Hinblick auf den Getreidesektor	41
* Verordnung (EG) Nr. 2810/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen für die vor dem 1. Januar 1999 im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	44
* Verordnung (EG) Nr. 2811/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Orangen im Wirtschaftsjahr 1997/98	46
* Verordnung (EG) Nr. 2812/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 zur Abweichung von und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen	47
* Verordnung (EG) Nr. 2813/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der gemeinsamen Agrarpolitik	48
* Verordnung (EG) Nr. 2814/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	50
* Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl	56
Verordnung (EG) Nr. 2816/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	59
Verordnung (EG) Nr. 2817/98 der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	62

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2799/98 DES RATES****vom 15. Dezember 1998****über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Währungsausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽⁵⁾ ist ab 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die agromonetäre Regelung auf der Grundlage

— der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁶⁾,

— der Verordnung (EG) Nr. 1527/98 des Rates vom 29. Juni 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge der Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen ⁽⁷⁾,

— der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der

landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Januar 1997 ⁽⁸⁾,

— der Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen ⁽⁹⁾

besteht im wesentlichen aus einem System spezifischer landwirtschaftlicher Umrechnungskurse, die von den realen Wechselkursen abweichen. Ein solches System ist mit der Einführung des Euro unvereinbar. Daher ist eine agromonetäre Regelung zu schaffen, die dieser neuen Situation entspricht, und die Verordnungen zur Festlegung der bisherigen agromonetären Regelung sind aufzuheben.

(2) Die derzeitige Währungslage, die sich durch geringe Abstände zwischen Wechselkursen und landwirtschaftlichen Umrechnungskursen auszeichnet, ermöglicht die Einführung eines Systems, das einfacher ist und der tatsächlichen Währungssituation besser entspricht. Die Umrechnung der in Euro festgesetzten Preise und Beträge in den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten in die Währung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten kann daher mit dem Euro-Wechselkurs erfolgen. Diese Bestimmung hat zudem den Vorteil, die Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik beträchtlich zu vereinfachen.

(3) Der Euro-Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung kann sich im Verlauf des Zeitraums ändern, in dem ein Geschäft ausgeführt wird. Daher ist festzulegen, welcher Kurs auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist. Im allgemeinen ist hierfür der Tatbestand maßgeblich, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 17. 7. 1998, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 9. September 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 30. September 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (AbI. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 7. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1451/96 (AbI. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 1).

⁽⁹⁾ ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 942/98 (AbI. L 132 vom 6. 5. 1998, S. 1).

Geschäfts erreicht wird. Daher ist der Wechselkurs des Tages zu verwenden, an dem dieser maßgebliche Tatbestand eintritt. Gegebenenfalls ist dieser Tatbestand anzugeben, oder es ist unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, insbesondere der Schnelligkeit, mit der die Kursänderungen weitergegeben werden, davon abzuweichen.

- (4) Im Fall einer deutlichen Währungsaufwertung, die neben den direkten Beihilfen auch die Preise und Beträge in Landeswährung beeinflusst, können die landwirtschaftlichen Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen sinken. Daher ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Gewährung einer vorübergehenden und degressiv gestaffelten Aufwertungs-Ausgleichsbeihilfe vorzusehen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Preise begleitet und mit den gesamtwirtschaftlichen Regeln vereinbar ist.
- (5) Es muß möglich sein, die Auswirkungen deutlicher Währungsaufwertungen auf die Höhe bestimmter direkter Beihilfen in Landeswährung nach spezifischen, dem Wesen dieser Beihilfen entsprechenden Regeln auszugleichen.
- (6) Die Modalitäten der Finanzierung dieser Ausgleichsbeihilfen müssen grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und des Mitgliedstaats vorsehen.
- (7) Längerfristig muß sich der Agrarsektor wie die übrigen Wirtschaftssektoren an die Währungsrealität anpassen. Daher ist eine Frist zu setzen, bis zu der diese Ausgleichsbeihilfen längstens gewährt werden dürfen. Die Festsetzung einer solchen Frist trägt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin bei.
- (8) Es empfiehlt sich, besondere Regeln vorzusehen, mit denen außergewöhnlichen Umständen begegnet werden kann, die sich sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch auf dem Weltmarkt ergeben können und unverzügliches Handeln erfordern, um das reibungslose Funktionieren der Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten.
- (9) Die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Ausgaben, die sich aus den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergeben, in Euro anstatt in Landeswährung zu tätigen. Daher ist sicherzustellen, daß diese Möglichkeit den Empfängern bzw. Schuldner keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.
- (10) Im Hinblick auf eine reibungslose Einführung der neuen agromonetären Regelung empfiehlt es sich, gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die gemeinsame Agrarpolitik betreffende Rechtsakte,
 - Rechtsakte, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Artikel 43 des Vertrages stützen, ausgenommen der Gemeinsame Zolltarif und andere dem Zollrecht zugehörige Rechtsakte, die gleichermaßen für Agrarerzeugnisse und gewerbliche Waren gelten,
 - Rechtsakte betreffend Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stammen und besonderen Handelsregelungen unterliegen;
- b) teilnehmende Mitgliedstaaten: die Mitgliedstaaten, die gemäß dem Vertrag die einheitliche Währung eingeführt haben;
- c) nicht teilnehmende Mitgliedstaaten: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben;
- d) Landeswährungen: die Landeswährungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Drittländer;
- e) Wechselkurs: der Geldmarktkurs für die Umrechnung zwischen dem Euro und der betreffenden Landeswährung;
- f) spürbare Aufwertung: die Situation, in der der Wechselkurs-Durchschnitt eines Jahres unter der Schwelle liegt, die durch den in den vorangegangenen drei Jahren angewandten niedrigsten Wechselkurs-Jahresdurchschnitt und den Wechselkurs vom 1. Januar 1999 gebildet wird;
- g) als spürbar anzusehender Prozentsatz einer Aufwertung: der Prozentsatz, um den der jährliche Durchschnitt gegenüber der unter Buchstabe f) genannten Schwelle aufgewertet wird.

Artikel 2

- (1) Die Preise und Beträge in den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten lauten auf Euro.
- (2) Sie werden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Euro gewährt bzw. erhoben. In den übrigen Mitgliedstaaten werden sie zum Wechselkurs in deren Landeswährung umgerechnet und unbeschadet des Artikels 8 in Landeswährung gewährt bzw. erhoben.
- (3) Für die Beträge im Zusammenhang mit Einfuhren sowie die Steuern für Ausfuhren, die durch einen die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt in Euro festgesetzt werden und in den Mitgliedstaaten in Landeswährung anzuwenden sind, ist der Umrechnungskurs ausdrücklich gleich dem Kurs, der gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ anzuwenden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1).

Artikel 3

(1) Als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs gilt

- für die im Handelsverkehr mit Drittländern erhobenen oder gewährten Beträge: die Erfüllung der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollförmlichkeiten;
- in allen anderen Fällen: der Tatbestand, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird.

(2) Ist der maßgebliche Tatbestand nach Absatz 1 zu präzisieren oder kann er aus besonderen, mit der Marktorganisation oder dem betreffenden Betrag zusammenhängenden Gründen nicht berücksichtigt werden, so wird nach dem Verfahren des Artikels 9 ein spezifischer maßgeblicher Tatbestand bestimmt, wobei folgende Kriterien zu beachten sind:

- a) tatsächliche und möglichst baldige Anwendbarkeit der Wechselkursänderungen;
- b) ähnliche maßgebliche Tatbestände für ähnliche Geschäfte im Rahmen anderer Marktorganisationen;
- c) Kohärenz der maßgeblichen Tatbestände für die verschiedenen Preise und Beträge innerhalb einer Marktorganisation;
- d) praktische und effiziente Überprüfbarkeit der Anwendung der korrekten Wechselkurse.

Artikel 4

(1) Im Fall einer spürbaren Aufwertung können die betroffenen Mitgliedstaaten den Landwirten in bezug auf die nicht unter Artikel 5 fallenden Preise und Beträge eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. Diese Beihilfe wird in drei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatstranchen, beginnend ab dem Monat März, der auf den Monat der spürbaren Aufwertung folgt, gewährt.

Die Ausgleichsbeihilfe darf nicht in Form eines produktionsgebundenen Betrags gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die Produktion in einem bestimmten abgelaufenen Zeitraum. Sie darf nicht für eine Erzeugung oder abhängig vom Bestehen einer Erzeugung nach diesem Zeitraum gewährt werden.

(2) Der Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe wird für den gesamten Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 9 festgesetzt, indem der als spürbar anzusehende Prozentsatz der betreffenden Aufwertung mit dem gemäß den Nummern 1 bis 3 des Anhangs berechneten pauschalen Einkommensverlust multipliziert wird.

(3) Gegebenenfalls wird der Höchstbetrag der ersten Tranche unter Berücksichtigung der Marktlage während des Jahreszeitraums gekürzt oder gestrichen, an dessen Ende die spürbare Aufwertung festgestellt wurde.

(4) Es wird jedoch keine Beihilfe für den Teilbetrag gewährt, der bei Berechnung nach Absatz 2 weniger als 2,6 % einer spürbaren Aufwertung ausmacht.

(5) Die Beträge der zweiten und dritten Tranche werden gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt.

Die Beträge der zweiten und dritten Tranche werden je nachdem, wie sich die Entwicklung der Wechselkurse, die bis zum Beginn des dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorangehenden Monats festgestellt wird, auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkt, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum festgestellten Marktlage gekürzt oder gestrichen.

(6) Die Berücksichtigung der Marktlage gemäß Absatz 3 und gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

Der Betrag einer oder mehrerer Tranchen kann aufgrund der Entwicklung in einem oder mehreren Sektoren verringert werden, wenn festgestellt wird,

- a) daß der durchschnittliche Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat während des Jahres, für das eine spürbare Aufwertung festgestellt wird, oder zwischen dem Beginn der vorangegangenen Tranche und dem Beginn des Monats, der dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorausgeht, höher oder gleich dem Durchschnitt der Marktpreise in den Mitgliedstaaten ist, in denen es im gleichen Zeitraum keine spürbare Aufwertung gegeben hat. Der Vergleich der Marktpreise erfolgt auf der Basis der Preise in Landeswährung oder in Euro am Tag der spürbaren Aufwertung (Basis = 100);

oder

- b) daß in Anbetracht des Zeitpunkts der spürbaren Aufwertung, bezogen auf die maßgeblichen Tatbestände des betreffenden Sektors, nicht davon auszugehen ist, daß sich die betreffende Aufwertung während des gesamten Zeitraums ausgewirkt hat.

Bei Anwendung von Buchstabe b) wird die Kürzung um mindestens ein Drittel gemäß Artikel 4 Absatz 5 auf der Basis des Betrags der ersten Tranche berechnet, der ohne Anwendung von Buchstabe b) gezahlt worden wäre.

Diese Kriterien können auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrung nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert werden.

Artikel 5

(1) Ist der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs für

- eine Pauschalbeihilfe je Hektar oder je Großvieheinheit
- oder
- eine Ausgleichsprämie je Mutterschaf oder je Ziege
- oder
- einen Betrag im Rahmen der Strukturförderung oder des Umweltschutzes

niedriger als der zuvor gültige Wechselkurs, so kann der betreffende Mitgliedstaat den Landwirten beginnend ab dem Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestandes eine Ausgleichsbeihilfe in drei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatstranchen zahlen.

Die Ausgleichsbeihilfe muß in Form eines Zusatzbetrags zu den in Unterabsatz 1 genannten Beihilfen, Prämien und Beträgen gewährt werden.

(2) Der Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe wird für den gesamten Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 9 gemäß Nummer 4 des Anhangs festgesetzt. Der Mitgliedstaat kann jedoch von der Gewährung der Beihilfe absehen, wenn dieser Betrag einer Verringerung von weniger als 0,5 % entspricht.

(3) Die Beträge der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe werden gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt.

(4) Die Beträge gemäß Absatz 3 werden gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung der Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Wechselkurse auf die Einkommen gekürzt oder gestrichen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Ausgleichsbeihilfen wie folgt:

- 50 % der tatsächlich gewährten Beträge für die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 4;
- 50 % der Beträge, die für die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 5 gewährt werden können. Dabei kann der Mitgliedstaat von der Gewährung des nationalen Teils der Beihilfe absehen.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft wird in bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik den Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte zugechnet.

Artikel 7

(1) Ist die Anwendung der die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so beschließt die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls von den Bestimmungen der betreffenden Rechtsakte abweichen können.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden unverzüglich dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag, an dem ihm die Schutzmaßnahmen mitgeteilt wurden, den Rat mit dem Kommissionsbeschluß befassen.

Der Rat kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der fraglichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Ist die Anwendung der die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so kann die Kommission im Rahmen der Befugnisse, über die sie nach Maßgabe dieser Rechtsakte im Einzelfall verfügt, insbesondere in folgenden Fällen

Maßnahmen treffen, die von der vorliegenden Verordnung abweichen:

- wenn ein Land ungewöhnliche Kurspraktiken wie multiple Wechselkurse oder Tauschhandelsabkommen anwendet;
- wenn die Währung eines Landes nicht auf den amtlichen Devisenmärkten gehandelt wird oder ihre Entwicklung zu Handelsverzerrungen führen könnte.

Artikel 8

(1) Beschließt ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat, die Ausgaben, die sich aus den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergeben, in Euro und nicht in seiner Landeswährung zu tätigen, so trifft der Mitgliedstaat Maßnahmen dergestalt, daß der Rückgriff auf den Euro im Vergleich zu einem Rückgriff auf die Landeswährung nicht zu einem systematischen Vorteil führt.

(2) Der Mitgliedstaat teilt die geplanten Maßnahmen der Kommission vor ihrem Inkrafttreten mit. Er kann diese Maßnahmen erst einführen, wenn die Kommission ihre Zustimmung gegeben hat.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach folgenden Verfahren erlassen:

- a) dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder
- b) dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei oder
- c) dem Verfahren des entsprechenden Artikels in anderen Gemeinschaftsbestimmungen, mit denen ein analoges Verfahren eingeführt wurde.

Artikel 10

(1) Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um die erstmalige Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern, so werden diese von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 getroffen und sind nur so lange anwendbar, wie es zur Einführung der neuen Regelung unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3813/92, (EG) Nr. 1527/95, (EG) Nr. 2990/95 und (EG) Nr. 724/97 werden aufgehoben.

(3) Wird in einem die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs Bezug genommen, so ist ab dem 1. Januar

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

1999 für die nationalen Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten der vom Rat gemäß Artikel 109I Absatz 4 des Vertrags unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs und für die Landeswährungen der Kurs gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen.

Wird in einem die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt auf den repräsentativen Marktkurs des Ecu Bezug genommen, so ist ab dem 1. Januar 1999 der Wechselkurs des Euro zu berücksichtigen.

Die Bezugnahmen auf die Ausgleichsbeihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3813/92 und (EG) Nr. 724/97 gelten als Bezugnahmen auf die Artikel 4, 5 und 6 der vorliegenden Verordnung.

Die Bezugnahmen auf die maßgeblichen Tatbestände gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1999.

Die Artikel 4, 5 und 6 gelten ausschließlich für die spürbaren Aufwertungen vor dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

1. Der pauschale Einkommensverlust gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung entspricht folgendem Wert:
 - a) der Summe aus 1 %
 - der landwirtschaftlichen Enderzeugung der Sektoren Getreide (einschließlich Reis), Zuckerrüben, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rind- und Kalbfleisch und
 - des Wertes der Erzeugnismengen, die im Rahmen eines Vertrags geliefert werden, der nach dem Gemeinschaftsrecht die Zahlung eines Mindestpreises an den Erzeuger vorsieht, in den nicht im ersten Gedankenstrich genannten Sektoren und
 - den an die Landwirte gezahlten Beihilfen und Prämien, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 5 der Verordnung;
 - b) abzüglich
 - 0,5 % des Wertes der Vorleistungen in Form von Futtermitteln und
 - der Auswirkung des Rückgangs der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen auf die Abgaben, der sich aus den Maßnahmen gemäß Buchstabe a) des vorangehenden Gedankenstrichs ergibt, und
 - eines Abschlags in Höhe von 1 % der voraussichtlichen EAGFL-Ausgaben für:
 - sämtliche hektarbezogenen Pauschalbeihilfen,
 - die Hälfte der Struktur- und Umweltbeihilfen und
 - 130 % der Prämien für Schafe und Ziegen.
2. Die in Nummer 1 Buchstabe a) zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Beträge werden nicht berücksichtigt, wenn ihre Summe für den betreffenden Sektor weniger als 0,01 % der landwirtschaftlichen Enderzeugung des betreffenden Mitgliedstaats ausmacht.

Im Sinne dieser Verordnung entsprechen die Produktionssektoren den statistischen Aggregaten, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung von Eurostat ermittelt wurden, bzw. den Gruppen von Aggregaten gemäß nachstehender Liste:

 1. Getreide und Reis
 2. Zuckerrüben
 3. Milch und Milcherzeugnisse
 4. Rindfleisch/Kalbfleisch
 5. Ölsaaten und Olivenöl
 6. Frisches Obst und Gemüse
 7. Kartoffeln
 8. Wein und Moste
 9. Blumen und Baumschulerzeugnisse
 10. Schweinefleisch
 11. Schaf- und Ziegenfleisch
 12. Eier und Geflügel
 13. Sonstige.
3. Der pauschale Einkommensverlust wird bestimmt auf der Grundlage von Daten über
 - a) die landwirtschaftliche Gesamtrechnung, die Eurostat für das letzte vor dem Zeitpunkt der spürbaren Aufwertung endende Kalenderjahr erstellt hat, in bezug auf Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich,

- b) den Haushaltsvollzug oder, falls diese Daten nicht vorliegen, über die Haushaltspläne bzw. die entsprechenden Entwürfe oder Vorentwürfe für
- die Einkommen in dem unter Buchstabe a) genannten Jahr in bezug auf Nummer 1 Buchstabe a) zweiter und dritter Gedankenstrich,
 - das Haushaltsjahr, das im Laufe des Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem die spürbare Aufwertung erfolgt, in bezug auf Nummer 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich.

Für die Anwendung von Nummer 2 sind bei der Erfassung der Daten gemäß Buchstabe a) des vorliegenden Absatzes in Grenzfällen analoge Daten über die beiden vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen.

4. Die Beihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung wird auf der Basis der Daten gemäß Nummer 3 Buchstabe b) erster Gedankenstrich des vorliegenden Anhangs berechnet.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2800/98 DES RATES
vom 15. Dezember 1998
mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der
Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach der Einführung des Euro ⁽⁵⁾ entfällt die Möglichkeit, einen besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs festzusetzen, der vom tatsächlichen Umrechnungskurs der Währungen abweicht.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die am 31. Dezember 1998 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁶⁾ gelten, könnten sich sowohl von den vom Rat gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen unterscheiden, als auch von den tatsächlichen Wechselkursen, die am 1. Januar 1999 für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten.

Der Wegfall des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zum 1. Januar 1999 kann dieselben Wirkungen wie eine spürbare Aufwertung haben. Sie kann folglich zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen führen. Daher ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Gewährung einer vorübergehenden und degressiv gestaffelten Beihilfe vorzusehen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Preise begleitet und mit den gesamtwirtschaftlichen Regeln vereinbar ist.

Es muß möglich sein, die Auswirkungen des Wegfalls des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf die Höhe bestimmter direkter Beihilfen in Landeswährung nach spezifischen, dem Wesen dieser Beihilfen entsprechenden Regeln auszugleichen.

Zur einfacheren Durchführung dieser Verordnung ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit

zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 folgende Begriffsbestimmungen:

a) „spürbare Aufwertung“: eine Verringerung des am 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurses, die in absoluten Zahlen höher ist als jede Differenz zwischen diesem Kurs und den niedrigsten geltenden Umrechnungskursen

- im Verlauf der letzten 12 Monate und
- in einer Zeit von mehr als 12 Monaten, jedoch nicht mehr als 24 Monaten zuvor und
- in einer Zeit von mehr als 24 Monaten, jedoch nicht mehr als 36 Monaten zuvor.

Die Differenzen zu den im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Werten werden zu zwei Dritteln bzw. einem Drittel ihres Wertes berücksichtigt;

b) „als spürbar anzusehender Prozentsatz“: die Differenz zwischen der Schwelle, die die spürbaren von den nicht spürbaren Aufwertungen unterscheidet, einerseits und dem Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit bzw. dem Wechselkurs des Euro in Landeswährung zum 1. Januar 1999 andererseits. Diese Differenz wird als Prozentsatz der betreffenden Schwelle ausgedrückt.

Artikel 2

Erfährt für einen Mitgliedstaat der am 1. Januar 1999 geltende Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs des Euro in Landeswährung gegenüber dem am 31. Dezember 1998 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs eine spürbare Aufwertung, so gelten für diese spürbare Aufwertung die Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98, wobei sich der als spürbar anzusehende Prozentsatz gemäß Artikel 1 Buchstabe b) bestimmt.

Der Höchstbetrag nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 wird jedoch gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung der Entwicklung der in den ersten 9 Monaten des Jahres 1999 festgestellten Wechselkurse auf die Einkommen gekürzt oder gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 17. 7. 1998, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 9. September 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 30. September 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1).

Artikel 3

(1) Ist der Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs, der 1999 am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands auf

- eine Pauschalbeihilfe je Hektar oder je Großvieheinheit oder
- eine Ausgleichsprämie je Mutterschaf oder je Ziege oder
- einen Betrag im Rahmen der Strukturförderung oder des Umweltschutzes

anwendbar ist, niedriger als der zuvor gültige Kurs, so wird eine Ausgleichsbeihilfe gewährt.

Der Beihilfebetrug wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 berechnet.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung liegt die Gemeinschaftsbeteiligung für das erste Jahr bei 100 %.

(2) Für die darauffolgenden Jahre kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 abweichen und die Ausgleichsbeihilfen degressiv gestalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1998.

Artikel 4

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. März 2001 einen Bericht über die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Übergangsmaßnahmen.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach folgenden Verfahren erlassen:

- a) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder
- b) dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei oder
- c) dem Verfahren des entsprechenden Artikels in anderen Gemeinschaftsbestimmungen, mit denen ein analoges Verfahren eingeführt wurde.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2801/98 DES RATES**vom 14. Dezember 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 45/98⁽²⁾ wurden für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen TAC und Fangbedingungen für 1998 festgelegt.Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96⁽³⁾ können vorsorgliche TAC unter den in Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten Bedingungen geändert werden. Diese Bedingungen sind für die Nephrops-Bestände im Skagerrak, im Kattegat und im ICES-Bereich IIIbcd erfüllt.

Im Rahmen bilateraler Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Polen über ihre gegenseitigen Fangrechte für 1998 wurde der Gemeinschaftsanteil an Osteersprotten und Dorsch geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt die entsprechenden Teile von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 45/98.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2386/98 (ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9. 5. 1996, S. 3.

ANHANG

Art: Kabeljau Gadus morhua	Bereich: IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 38 524 Deutschland 16 846 Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland 1 931 Sverige 26 196 ⁽²⁾ United Kingdom EC 83 497 ⁽³⁾ TAC 136 950	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer ⁽²⁾ Ausgenommen eine zusätzliche Beifangmenge von 60 t Plattfisch in den Gewässern der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung von 1994 ⁽³⁾ Wovon nicht mehr als 1 100 t in der estnischen Zone, nicht mehr als 2 200 t in der lettischen Zone und nicht mehr als 1 350 t in der litauischen Zone gefischt werden dürfen
Art: Kaisergranat Nephrops norvegicus	Bereich: Skagerrak und Kattegat ⁽¹⁾ , IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 3 905 ⁽²⁾ Deutschland 10 ⁽³⁾ Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 1 395 ⁽²⁾ United Kingdom EC 5 310 TAC 5 310	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer ⁽²⁾ Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden ⁽³⁾ Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden
Art: Sprotte Sprattus sprattus	Bereich: IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 48 780 Deutschland 30 910 Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland 25 540 Sverige 109 310 ⁽³⁾ United Kingdom EC 214 540 ⁽²⁾ TAC 219 540	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer ⁽²⁾ Wovon nicht mehr als 8 000 t in der estnischen Zone, nicht mehr als 6 000 t in der lettischen Zone und nicht mehr als 4 000 t in der litauischen Zone gefischt werden dürfen ⁽³⁾ Sobald die Ausschöpfung dieser Quote 89 310 t erreicht hat, dürfen die restlichen 20 000 t nur noch in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Königreichs Schweden gefangen werden

VERORDNUNG (EG) Nr. 2802/98 DES RATES**vom 17. Dezember 1998****über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Versorgung des russischen Marktes mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist bereits jetzt nicht mehr voll gewährleistet und wird in den nächsten Monaten aller Voraussicht nach noch schwieriger werden.

Die internationale Staatengemeinschaft hat bereits Maßnahmen getroffen, um Rußland zu helfen, und die Gemeinschaft muß hier ebenfalls Verantwortung übernehmen.

Daher sollten der Russischen Föderation (nachstehend „Rußland“) landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, um die Versorgung mit Lebensmitteln zu verbessern, wobei den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen und gleichzeitig dafür zu sorgen ist, daß die Entwicklung einer durch den Markt bestimmten Versorgung nicht behindert wird. Ausnahmsweise und prioritär sollten Interventionserzeugnisse entweder unverarbeitet oder verarbeitet nach Rußland gesandt werden. Ferner sollte es möglich sein, landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt anzukaufen, wenn keine Interventionserzeugnisse zur Verfügung stehen.

Diese Aktion wird zur Linderung der Not der Menschen in Rußland und gleichzeitig zur Regulierung der Agrarmärkte beitragen.

Es sollten Bedingungen festgesetzt werden, um sicherzustellen, daß die Aktion ordnungsgemäß durchgeführt wird; ferner sollte ein gestaffelter Lieferzeitplan aufgestellt werden. Die Einzelheiten der tatsächlichen Durchführung der Aktion, einschließlich der Bestimmung der Erzeugnisse, sind in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Rußland festzulegen. Darin sollte vorgesehen werden, daß die russischen Behörden dafür verantwortlich sind, daß die Erzeugnisse auf den lokalen Märkten zu Preisen verkauft werden, die keine Marktstörungen hervorrufen, und daß die Erlöse aus dem Verkauf für soziale Zwecke verwendet werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Die Kommission sollte ermächtigt werden, diese Vereinbarung auszuhandeln und zu schließen. Damit die Ziele der Aktion erreicht werden können, sollte die Kommission des weiteren ermächtigt werden, alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, so auch je nach Schwere der etwa auftretenden Schwierigkeiten eine Aufschiebung oder Aussetzung von Lieferungen für den Fall, daß die Bedingungen für die Durchführung nicht mehr erfüllt sind.

Die Kommission nimmt externe technische Hilfe für die Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung der reibungslosen Durchführung der Aktion in Anspruch, und zwar auch auf russischem Hoheitsgebiet. Aus Dringlichkeitsgründen kann die Kommission vor allem für die Maßnahmen zur Begleitung und Kontrolle beschränkte Ausschreibungen durchführen oder diese Maßnahmen freihändig vergeben.

Trotz aller bereits getroffenen und noch zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen birgt die Aktion unvermeidliche Risiken.

Die Kommission sollte Durchführungsvorschriften zu der Aktion nach den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Verfahren erlassen.

Da dringender Bedarf besteht, müssen die Erzeugnisse schnellstmöglich am Bestimmungsort eintreffen. Mit der Lieferung sollte deshalb umgehend begonnen werden; die diesbezüglichen Ausgaben sollten vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen dieser Verordnung wird eine unentgeltliche Belieferung von Rußland mit den in Artikel 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchgeführt, die infolge von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen oder, falls keine Interventionserzeugnisse zur Verfügung stehen, auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden.

(2) Die Erzeugnisse werden an die bedürftigsten Regionen geliefert, die in einer zwischen der Gemeinschaft und Rußland zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden.

(3) Die Lieferungen erfolgen gestaffelt nach Maßgabe eines Lieferzeitplans, der in Absprache mit den russischen Behörden aufgestellt wird.

(4) Die Bedingungen für die Durchführung der Aktion sind in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Rußland festzulegen, die von der Kommission ausgehandelt und geschlossen wird. Diese Bedingungen sehen vor, daß die gelieferten Erzeugnisse in Verantwortung der russischen Behörden auf den lokalen Märkten zu Preisen verkauft werden, die keine Störungen des Marktes in den Absatzregionen hervorrufen, und bestimmen, daß die Erlöse aus dem Verkauf dieser Waren grundsätzlich für soziale Zwecke verwendet werden. Die gelieferten Erzeugnisse dürfen an die Bedürftigsten der betreffenden Regionen ausnahmsweise auch kostenlos abgegeben werden.

Die Vereinbarung enthält außerdem Bestimmungen über die Hilfe und die Kooperation der russischen Behörden bei der Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung der Aktion auf russischem Hoheitsgebiet, insbesondere durch den Rechnungshof oder die hierzu von der Kommission ermächtigten externen Stellen.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse werden in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung in der Gemeinschaft geliefert.

(2) Die Maßnahmen können Nahrungsmittel einbeziehen, die zur Verfügung stehen oder auf dem Markt beschafft werden können, indem als Zahlung Erzeugnisse aus Interventionsbeständen geliefert werden, die zu der gleichen Gruppe von Erzeugnissen gehören.

(3) Die Lieferkosten einschließlich der Kosten für den Transport bis zu den Häfen oder Grenzübergangsstellen ohne Entladung sowie gegebenenfalls die Kosten der Verarbeitung in der Gemeinschaft werden durch Ausschreibung oder bei Dringlichkeit oder Beförderungsschwierigkeiten durch beschränkte Ausschreibung bestimmt.

(4) Für die aufgrund dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Erstattungen gewährt.

Artikel 3

Die Mengen der unentgeltlich zu liefernden Erzeugnisse betragen höchstens:

- Weichweizen, Backqualität:
1 000 000 Tonnen,
- Roggen, Backqualität:
500 000 Tonnen,
- vollständig geschliffener Reis:
50 000 Tonnen,
- Schweinefleisch:
100 000 Tonnen Schlachtkörperäquivalent,
- Rindfleisch:
150 000 Tonnen Schlachtkörperäquivalent,
- Magermilchpulver:
50 000 Tonnen.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung der Aktion unter den Bedingungen dieser Verordnung ist die Kommission zuständig.

Die Kommission schiebt die Durchführung einer oder mehrerer Teillieferungen auf oder setzt die Aktion aus, wenn nicht sichergestellt ist, daß die Aktion vorschriftsmäßig abgewickelt wird, insbesondere wenn gegen die Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Vereinbarung verstoßen wird.

Sie trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Durchführung der Lieferung zu dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten.

Die Kommission nimmt im Wege der offenen oder der beschränkten Ausschreibung oder im Wege der freihändigen Vergabe gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung externe technische Hilfe für die Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung der reibungslosen Durchführung der Aktion in Anspruch, und zwar auch auf russischem Hoheitsgebiet.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92⁽¹⁾ beziehungsweise nach den entsprechenden Vorschriften anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

Artikel 5

Der Wert der abgegebenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus Interventionsbeständen stammen, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽²⁾ verbucht.

Artikel 6

Die in dieser Verordnung vorgesehene Aktion einschließlich der Kosten, die sich aus der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz ergeben, fällt unter Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (AbI. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbI. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 2803/98 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	125,5
	204	90,7
	220	242,0
	624	242,1
	999	175,1
0709 90 70	052	87,7
	204	79,4
	999	83,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	24,8
	204	40,3
	999	32,5
0805 20 10	052	76,4
	204	64,0
	999	70,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,7
	464	171,5
	999	119,6
0805 30 10	052	61,6
	600	68,7
	999	65,1
30808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	64,5
	400	63,9
	404	76,7
	728	88,7
	999	73,4
0808 20 50	052	145,3
	064	61,2
	400	91,0
	720	63,5
	999	90,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2804/98 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 700 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2641/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von 1 400 000 Tonnen Gerste im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 700 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 700 000 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 700 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8. 8. 1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 335 vom 10. 12. 1998, S. 10.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Amiens	81 000
Châlons	133 000
Dijon	59 000
Lille	201 500
Nantes	37 000
Nancy	51 000
Orléans	340 000
Paris	114 000
Poitiers	185 000
Rouen	497 100
Toulouse	1 400“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2805/98 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1998

zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission ⁽⁶⁾ betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschrei-

bungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der sechs einfachen Ausschreibungen Nrn. 258/98 EG, 259/98 EG, 260/98 EG, 261/98 EG, 262/98 EG und 263/98 EG werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der französischen, der italienischen und der spanischen Interventionsstelle befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 258/98 EG, 259/98 EG, 260/98 EG, 261/98 EG, 262/98 EG und 263/98 EG beziehen sich jeweils auf 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß eingeführt und dehydratisiert werden
 - im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 258/98 EG, 259/98 EG und 260/98 EG in
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua;

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 25. 7. 1997, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

— im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 261/98 EG, 262/98 EG und 263/98 EG in einem der nachstehenden Länder:

- St. Christoph und Nevis,
- Bahamas,
- Dominikanische Republik,
- Antigua und Barbuda,
- Dominica,
- Britische Jungferninseln und Montserrat,
- Jamaika,
- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Belize,
- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,
- Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,
- Haiti;

— ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen

Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (¹).

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 EUR/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 EUR/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

a) 15 % in jedem Fall,

b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in Euro/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrsicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der jeweiligen Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

¹) ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Juli 1999 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

- vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von den betreffenden Interventionsstellen im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 258//98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Balice Snc, Valenzano (Ba)		9 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Bonollo SpA, Anagni (FR)		21 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. DETA Srl, Barberino Val d'Elsa		1 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. D'Auria SpA, Ortona (Ch)		6 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. De Luca Sas, Novoli (Le)		5 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Di Lorenzo Srl, Ponte Valleceppi (Pg)		8 000	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 258/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 258/98 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
— AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (6) 47 49 91, Telex: 620331/620252/613003, Telefax: 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 259/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Caviro Srl, Deposito Fiscale Faenza		17 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. F.lli Cipriani SpA, Chizzola di Ala (Tn)		3 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA, S. Agata sul Santerno (Ra)		12 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Neri, Faenza		9 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Tamperi SpA, Faenza (Ra)		1 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Trentine, Mezzolombardo (Tn)		1 000	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Villapana SpA, Faenza (Ra)		7 000	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 259/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 259/98 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
— AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (6) 47 49 91, Telex: 620331/620252/613003, Telefax: 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 260/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Bertolino SpA, Partinico (Tp)		14 500	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA, Alcamo (TP)		11 500	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Mazzullo Galeano Snc, S. Venerina		1 300	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. F.lli Russo Snc, S. Venerina		3 300	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Gedis SA, Marsala		8 800	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. di Kronion Scrl, Sciacca		6 600	35 + 36	Rohalkohol
	Dist. Vinum SpA, Petrosino		4 000	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 260/98/EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 260/98 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
— AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (6) 47 49 91, Telex: 620331/620252/613003, Telefax: 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 261/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	3	47 725	35	Rohalkohol + 92 %
		12	2 275	36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 261/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 261/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 262/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	2	48 000	35	Rohalkohol + 92 %
		12	2 000	36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 262/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 262/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 263/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	B-7	24 525	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	1	25 475	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 263/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens 11. Januar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 263/98 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 915 21 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 EUR/hl Alkohol von 100 % vol.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2805/98

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 2806/98 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1998

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das erste Quartal 1999 und die Einreichung neuer Anträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18 und 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 gilt folgendes: Überschreiten für eines oder mehrere der in Anhang I genannten Ursprungsländer die Mengen, für die Einfuhrlizenzanträge für das erste Quartal 1999 gestellt werden, 26 % der in diesem Anhang aufgeführten Mengen, so setzt die Kommission einen Verringerungskoeffizienten fest, der auf alle Anträge angewendet wird, die sich auf das oder die betreffenden Ursprungsländer beziehen.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden und die entweder niedriger sind als die in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannten Höchstmengen oder diesen entsprechen, werden die Lizenzen erteilt. Bei mehreren Ursprüngen werden die vorstehend genannten Höchstmengen von den Antragsmengen überschritten. Daher muß ein Prozentsatz bestimmt werden,

um den die Anträge bei dem jeweiligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche diese Lizenzen noch beantragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der nach Anwendung von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 verfügbaren Mengen und der Anträge zu bestimmen, die nach Ablauf der Antragsfrist angenommen werden.

Die vorliegende Verordnung müßte unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen und der Einfuhren von traditionellen AKP-Bananen werden für das erste Quartal 1999 Einfuhrlizenzen erteilt für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den Verringerungskoeffizienten 0,5793, 0,6740 bzw. 0,7080 multiplizierten Mengen der Ursprünge „Kolumbien“, „Costa Rica“ bzw. „Ecuador“.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das erste Quartal 1999 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 32.

ANHANG

(in Tonnen)

	Für neue Anträge verfügbare Mengen
Panama	77 536,711
Sonstige	41 473,846
Traditionelle AKP-Bananen	148 129,046

VERORDNUNG (EG) Nr. 2807/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 661/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Bestimmungen zur Aufteilung der Mengen auf die Unternehmen, die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern^(*) herstellen, festgelegt. Gemäß der in Artikel 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Übergangsregelung werden auch den Unternehmen Quoten zugeteilt, die ihre Tätigkeit vor weniger als drei Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt.

Es hat sich gezeigt, daß die derzeit geltende Regelung Unternehmen, die ihre Tätigkeit in einem der beiden Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt, unverhältnismäßig gegenüber Unternehmen begünstigen kann, die ihre Tätigkeit mindestens drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt.

Es ist angezeigt, die diesen Unternehmen zugeteilten Mengen anzupassen, um sowohl den von den Unternehmen unter Einhaltung des Mindestpreises verarbeiteten Mengen als auch der Dauer ihrer Tätigkeit Rechnung zu tragen. Artikel 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 661/97 sind daher zu ersetzen.

Diese Anpassungen sind nur auf die Unternehmen anzuwenden, die ihre Tätigkeit ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 aufnehmen. Um die erworbenen Rechte der Unternehmen zu wahren, die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, müssen für diese weiterhin die bisherigen Bestimmungen gelten.

Es ist vorzusehen, daß die neuen Unternehmen, wenn sie den zuständigen Behörden ihre Verarbeitungskapazität

mitteilen, ihre Anlagen und Ausrüstungen zum Zeitpunkt dieser Mitteilung in Betrieb nehmen müssen.

Es ist möglich, daß das mit dieser Verordnung für neue Unternehmen eingeführte System in bestimmten Mitgliedstaaten nicht an die besonderen Verarbeitungsbedingungen angepaßt werden kann. Es ist angezeigt, den Mitgliedstaaten, in denen nicht die gesamte Quote zu Beginn des Wirtschaftsjahres zugeteilt wird, eine gewisse Flexibilität einzuräumen und es ihnen zu ermöglichen, die Unternehmen an der Aufteilung der nicht zugeteilten Mengen zu beteiligen, die ihre Tätigkeit in einem der beiden Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 661/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

„a) zwei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt, daß ihnen eine Quote zugeteilt wird, die den Mengen entspricht, die sie im Rahmen der gemäß Buchstabe b) zugeteilten Quote unter Einhaltung des Mindestpreises erzeugt haben, und die um die Hälfte der Mengen erhöht wird, die sie über diese Quote hinaus im vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzeugt haben;

b) im Wirtschaftsjahr vor dem Wirtschaftsjahr aufgenommen haben, für das die Aufteilung erfolgt, daß ihnen eine Quote zugeteilt wird, die den Mengen entspricht, die sie im Rahmen der gemäß Artikel 3 Absatz 1 zugeteilten Quote unter Einhaltung des Mindestpreises erzeugt haben, und die um ein Drittel der Mengen erhöht wird, die sie über diese Quote hinaus im vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzeugt haben.“

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 17. 4. 1997, S. 41.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

2. Dem Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Anlagen und Ausrüstungen müssen spätestens am 15. Januar vor dem Wirtschaftsjahr in Betrieb genommen werden, in dem die Aufteilung erfolgt. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 ist der Endtermin jedoch der 15. Februar.“

3. Dem Artikel 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können auch an der in Unterabsatz 1 genannten Aufteilung die in Artikel 2 Unterabsatz 2 und Artikel 3 genannten Verarbeitungsunternehmen beteiligen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 2 gilt ab Inkrafttreten der Verordnung.

Artikel 1 Punkte 1 und 3 gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000. Die Bestimmungen, die durch Artikel 1 Punkt 1 ersetzt werden, sind für Unternehmen, die ihre Tätigkeit vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgenommen haben, weiterhin gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2808/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 enthält die neue agromonetäre Regelung für die Zeit nach der Einführung des Euro. Es hat sich gezeigt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 961/98 ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 805/97 der Kommission vom 2. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1425/98 ⁽⁵⁾, umfassend geändert werden müssen, um sie mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 in Einklang zu bringen. Um die Durchführung der neuen agromonetären Regelung zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Verordnungen aufzuheben und die relevanten Bestimmungen in eine neue Verordnung aufzunehmen.

Es ist erforderlich, auf der Grundlage der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannten Kriterien die maßgeblichen Tatbestände für die Wechselkurse zu bestimmen, die unbeschadet der gegebenenfalls in der Regelung für die betreffenden Sektoren vorgesehenen Präzisierungen oder Ausnahmen anzuwenden sind.

Für alle im Handelsverkehr geltenden Preise oder Beträge stellt die Annahme der Einfuhr- bzw. der Ausfuhranmeldung einen geeigneten maßgeblichen Tatbestand dar. Für die Preise und die davon abhängigen Beträge gilt das wirtschaftliche Ziel im Fall von Ankaufs- oder Verkaufsgeschäften mit der Bezahlung bzw. der Übernahme des Erzeugnisses und im Fall von Marktrücknahmen durch Erzeugerorganisationen mit dem ersten Tag des Monats als erreicht, in dem die Rücknahme erfolgt. In bezug auf die gewährten mengenbezogenen Beihilfen für Erzeugnisse mit besonderem Verwendungszweck wie Verarbeitung, Haltbarmachung, Abfüllung oder Verbrauch ist das wirtschaftliche Ziel an dem Tag erreicht, an dem das Erzeugnis von dem betreffenden Marktbeteiligten übernommen wird und gegebenenfalls die jeweilige besondere Verwendung sichergestellt ist. Hinsichtlich der Beihilfen

für die private Lagerhaltung sind die Erzeugnisse ab dem Tag, ab dem die betreffende Beihilfe gezahlt wird, nicht mehr am Markt verfügbar.

Für die gewährten hektarbezogenen Beihilfen ist das wirtschaftliche Ziel zum Zeitpunkt der Ernte erreicht, die im Durchschnitt der Mitgliedstaaten zu Beginn des Wirtschaftsjahrs für das betreffende Erzeugnis erfolgt. Für die Strukturbeihilfen ist der 1. Januar als Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands festzulegen.

Für die Beträge, die nicht von den Marktpreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse abhängen, kann der maßgebliche Tatbestand ein Datum sein, das abhängig von dem Zeitraum bestimmt wird, in dem das Geschäft abgewickelt wird. Hierzu ist zu präzisieren, daß der maßgebliche Tatbestand für die Notierung von Preisen oder Angeboten am Markt der Tag ist, ab dem diese Preise oder Angebote gelten. Für Vorschüsse und Sicherheiten muß der Wechselkurs in der Nähe des Kurses liegen, der für die betreffenden Preise und Beträge gilt, sofern dieser zum Zeitpunkt der Zahlung der Vorschüsse bzw. der Leistung der Sicherheiten bekannt ist.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 können die Mitgliedstaaten den Landwirten, die von den Folgen einer spürbaren Aufwertung oder einer tatsächlichen Verringerung der direkten Beihilfen betroffen sind, eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. In der genannten Verordnung sind einige Bedingungen bezüglich der Gewährung und der zeitlichen Staffelung der Ausgleichsbeihilfe sowie die Methode zur Bestimmung des Höchstbetrags festgelegt, der von einem Mitgliedstaat gewährt werden darf. Die Ausgleichsbeihilfe wird teilweise aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert.

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, der zur Umrechnung der in Euro ausgedruckten Beträge in die Landeswährung der Mitgliedstaaten verwendet wird, ist festzulegen. Zur Erleichterung der Finanzverwaltung ist die Zahlung mehrerer Jahrestanchen der Ausgleichsbeihilfe im Laufe ein und desselben Haushaltsjahrs zu vermeiden. In Anbetracht der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und im Interesse der Transparenz der Verwaltung sollten Verfahren festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten, die eine Ausgleichsbeihilfe gewähren wollen, einhalten müssen.

Die Ausgleichsbeihilfe muß, soll sie ihren Zweck erfüllen, innerhalb einer bestimmten Frist und in einer Höhe, die den betreffenden Einkommensverlust nicht übersteigt, direkt an die Begünstigten, d. h. im Prinzip an die Landwirte, gezahlt werden. In bestimmten Fällen

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 3. 5. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 16.

können jedoch vereinfachte Gewährungsverfahren angewandt werden, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand aufgrund der Zahlung vieler kleiner Beträge an eine Vielzahl von Begünstigten zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Maßgebliche Tatbestände für den Wechselkurs

Artikel 1

Der anwendbare Wechselkurs ist der letzte Wechselkurs, den die EZB vor dem Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestandes festgelegt hat

Artikel 2

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs ist für die nach dem Gemeinschaftsrecht in Euro festgesetzten Preise und Beträge, die im Handelsverkehr mit Drittländern gelten, die Annahme der Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung.

Artikel 3

(1) Für die Preise und — unbeschadet von Artikel 1 und Absatz 2 — die davon abhängigen Beträge, die

- nach dem Gemeinschaftsrecht in Euro festgesetzt, oder
 - bei einem Ausschreibungsverfahren in Euro erstellt werden,
- ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs

- im Fall von Ankaufs- und Verkaufsgeschäften die Übernahme der betreffenden Erzeugnispartie durch den Käufer oder die Überweisung einer ersten Teilzahlung durch den Käufer, falls diese der Übernahme vorausgeht;
- im Fall der Rücknahme von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse und des Fischereisektors der erste Tag des Monats, in dem die Rücknahme erfolgt.

Für die Ankäufe durch die Interventionsstellen ist im Sinne dieser Verordnung die Übernahme der Beginn der physischen Lieferung der betreffenden Partie bzw., falls keine physische Warenbewegung stattfindet, die vorläufige Annahme des Angebots des Verkäufers.

(2) Für die Beihilfen, die bezogen auf die vermarktete Erzeugnismenge bzw. bezogen auf die einer besonderen Verwendung zuzuführende Erzeugnismenge gewährt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs die erste Handlung, die

- die angemessene Verwendung der betreffenden Erzeugnisse gewährleistet und eine Voraussetzung für die Gewährung der betreffenden Beihilfe darstellt und
- die zwischen dem Tag der Übernahme dieser Erzeugnisse durch den betreffenden Marktbeteiligten und gegebenenfalls vor dem Datum der besonderen Verwendung vorgenommen wird.

(3) In bezug auf die Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der Tag, ab dem die Beihilfe für den betreffenden Vertrag gewährt wird.

Artikel 4

(1) Unbeschadet von Absatz 2 ist für die hektarbezogenen Beihilfen der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.

(2) Für die Beträge mit struktur- und umweltpolitischen Zielsetzungen, die insbesondere für Umweltschutzmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen der Vorruhestandsregelung und für Aufforstungsmaßnahmen gewährt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der 1. Januar des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird.

Ist jedoch die Zahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1 aufgrund des Gemeinschaftsrechts über mehrere Jahre gestaffelt, so werden die Jahrestanchen zu dem Wechselkurs umgerechnet, der am 1. Januar des Jahres gilt, für das die betreffende Tranche gezahlt wird.

Artikel 5

(1) Für die Transport-, Verarbeitungs- und — unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 — die Lagerkosten sowie die für Studien oder Absatzförderungsmaßnahmen gewährten Beträge, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der letzte Tag der Angebotsfrist der betreffenden Ausschreibung.

(2) Für die Notierung von Beträgen, Preisen oder Angeboten am Markt ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der Tag, für den der Betrag, der Preis bzw. das Angebot notiert wird.

(3) Für die Vorschüsse gilt folgendes:

- a) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs ist
- der maßgebliche Tatbestand, der bei den Preisen und Beträgen zu berücksichtigen ist, für welche der Vorschuß gewährt wird,
 - oder
 - in allen anderen Fällen der Tag der Festsetzung des Vorschusses in Euro bzw., wenn keine Festsetzung des Vorschusses in Euro erfolgt, der Tag der Vorschußzahlung.

b) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs gilt unbeschadet der Anwendung des für den betreffenden Preis oder Betrag bestimmten maßgeblichen Tatbestands auf den vollen Preis oder Betrag.

(4) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, zu dem die Sicherheiten für das betreffende Geschäft umgerechnet werden, ist

- in bezug auf die Vorschüsse der für den Vorschußbetrag bestimmte Tatbestand, wenn er bei Stellung der Sicherheit erfüllt wird;
- in bezug auf die im Rahmen von Ausschreibungen eingereichten Angebote der Tag, an dem das betreffende Angebot eingereicht wurde;
- in bezug auf die Ausführung von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen der Tag, an dem die Angebotsfrist endet;
- in allen anderen Fällen der Beginn des Zeitraums, der durch die Sicherheit gedeckt ist.

TITEL II

Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen

Artikel 6

(1) In diesem Titel werden die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgelegt.

(2) Die Höchstbeträge dieser Ausgleichsbeihilfe werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgesetzt.

Artikel 7

(1) Unbeschadet von Artikel 9

a) kann ein Mitgliedstaat eine Ausgleichsbeihilfe nur in Form von Zahlungen an die Begünstigten und ohne Auflagen bezüglich der Verwendung gewähren

und

b) kann die Ausgleichsbeihilfe nur landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, wobei die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs von den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt wird.

(2) Der Beihilfehöchstbetrag wird zu dem durchschnittlichen Wechselkurs des Jahres, in dem eine spürbare Aufwertung festgestellt wurde, in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 8

(1) Der Betrag der dem Begünstigten gewährten Ausgleichsbeihilfe muß an die Betriebsgröße während eines Zeitraums gebunden sein, der nach den Kriterien

gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 von Fall zu Fall festzusetzen ist.

Für die Bestimmung der Betriebsgröße werden nur die von Ziffer 1 Buchstabe a) des Anhangs der genannten Verordnung betroffenen Erzeugungen berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten können eine Mindestbetriebsgröße nur insoweit festsetzen, als dies zur einfacheren Verwaltung der Ausgleichsbeihilfe notwendig ist.

(2) Die Ausgleichsbeihilfe muß auf jeden Fall mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein.

Artikel 9

(1) Liegt der Betrag einer Jahrestanche der Ausgleichsbeihilfe, dividiert durch die geschätzte Zahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, unter 400 Euro, so kann dieser Betrag in Form von Maßnahmen gewährt werden, die die Landwirtschaft betreffen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind kollektiv und liegen im allgemeinen Interesse,
- oder
- die für sie geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erlauben es den Mitgliedstaaten, eine nationale Beihilfe innerhalb der Bestimmungen über staatliche Beihilfen zulässigen Grenzen zu gewähren.

(2) Für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft kommen nur Maßnahmen in Betracht, bei denen es sich aufgrund ihrer Art und/oder ihrer Intensität um zusätzliche Maßnahmen zu denen handelt, die der Mitgliedstaat ohne die Beihilfe durchgeführt hätte und für die keine anderen Finanzmittel der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

TITEL III

Ausgleichsbeihilfen bei Verringerung der Wechselkurse für die direkten Beihilfen

Artikel 10

(1) In diesem Titel werden die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgelegt.

(2) Die Höchstbeträge dieser Ausgleichsbeihilfe werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgesetzt.

Wenn für die in Absatz 3 dieses Artikels ein in nationaler Währung festgesetzter Betrag niedriger ist als der Höchstbetrag, so ist eine Reduzierung des Höchstbetrags, die den festgesetzten Betrag nicht beeinträchtigt, nicht als Reduzierung anzusehen.

(3) Für die Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 sind Beträge mit struktur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen, bei denen es sich nicht um

- eine Pauschalbeihilfe je Hektar oder je Großvieheinheit
- oder
- eine Ausgleichsprämie je Mutterschaf oder je Ziege handelt,

die Beträge, die aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) oder aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) finanziert werden, die Beträge, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates⁽¹⁾ fallen, bzw. die Beträge, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92⁽²⁾, (EWG) Nr. 2079/92⁽³⁾ oder (EWG) Nr. 2080/92⁽⁴⁾ des Rates festgesetzt werden.

(4) Die Ausgleichsbeihilfe wird für den Jahreszeitraum gewährt, der der jeweiligen Anwendung des verringerten Wechselkurses vorausgeht.

(5) Die Mitgliedstaaten können diese Ausgleichsbeihilfe nur in Form zusätzlicher Zahlungen an die Begünstigten der Beihilfen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 gewähren. Sie dürfen an diese Zahlungen keine Auflagen knüpfen.

(6) Der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe wird zu dem Wechselkurs umgerechnet, der den Anspruch auf diesen Betrag begründet.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Der Mitgliedstaat beantragt bei der Kommission die Genehmigung der Gewährung von Ausgleichsbeihilfen gemäß den Titeln II und III vor Ende des dritten Monats, der auf den Monat der betreffenden spürbaren Aufwertung bzw. der betreffenden Verringerung folgt. Dem Antrag sind ausreichende Informationen beizufügen, anhand deren die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit Absatz 2 überprüfen kann.

(2) Die Kommission überprüft nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrags und den Bestimmungen dieser Verordnung, ob die Beihilfeanträge mit den Vorschriften über die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen bzw. Verringerungen vereinbar sind.

(3) Der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeihilfe ist proportional zu den Verlusten zu gewähren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in den einzelnen Sektoren eingetreten sind. Die Methode der Verteilung der Beihilfe innerhalb der einzelnen Sektoren darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verfälschen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

(4) Die Kommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Absatz 1 über die Gewährung der Ausgleichsbeihilfe. Gibt die Kommission während dieses Zeitraums keine Stellungnahme ab, so können die vorgesehenen Maßnahmen unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß der Mitgliedstaat sie der Kommission zuvor notifiziert.

(5) Jeder Mitgliedstaat, der eine Ausgleichsbeihilfe gewähren möchte, muß die notwendigen einzelstaatlichen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Entscheidung der Kommission oder ab der vorherigen Notifizierung gemäß Absatz 4 erlassen.

Artikel 12

(1) Die Zahlung eines Betrags derselben Tranche der Ausgleichsbeihilfe an einen Begünstigten darf nicht in demselben Haushaltsjahr vorgenommen werden, in dem die Zahlung des entsprechenden Betrages einer anderen Tranche getätigt wurde.

(2) Der Betrag der ersten Tranche einer Ausgleichsbeihilfe gemäß

— Titel II wird innerhalb eines Jahres nach dem Datum der spürbaren Aufwertung gezahlt, die den Anspruch auf die betreffende Beihilfe begründet;

— Titel III wird innerhalb einer Frist gezahlt, die am Tag des maßgeblichen Tatbestands beginnt und nach Ablauf des folgenden Zeitraums endet:

— 18 Monate im Fall von Begünstigten einer Rinderprämie;

— zwölf Monate im Fall von Begünstigten von Beträgen mit struktur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen;

— neun Monate im Fall von Begünstigten anderer direkter Beihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

(3) Die Kommission kann auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Mitgliedstaaten die Fristen gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 5 sowie gemäß Absatz 2 dieses Artikels ändern.

(4) Die Kommission entscheidet innerhalb von neun Monaten nach Eingang der von einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 über diese Maßnahmen. Gibt die Kommission während dieses Zeitraums keine Stellungnahme ab, so können die vorgesehenen Maßnahmen unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß der Mitgliedstaat sie der Kommission zuvor notifiziert.

Artikel 13

Der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung der Ausgleichsbeihilfemaßnahmen und über die gezahlten Beträge vor. Der erste Bericht ist spätestens 18 Monate nach der Entscheidung der Kommission bzw. nach der Notifizierung durch den Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 4 vorzulegen.

Artikel 14

Die Beträge in den Angeboten, die im Rahmen einer Ausschreibung auf der Grundlage eines die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakts eingehen, sind in Euro anzugeben. Ausgenommen sind die Beträge, deren Gemeinschaftsfinanzierung zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL erfolgt.

Artikel 15

(1) Der als spürbar anzusehende Prozentsatz einer spürbaren Aufwertung und die Verringerung des Wechselkurses sind mit drei Dezimalstellen anzugeben, wobei die dritte Dezimalstelle gerundet wird. Der durchschnittliche Wechselkurs eines Jahres wird mit sechs signifikanten Ziffern angegeben; wobei die sechste Ziffer gerundet wird.

(2) Signifikante Ziffern im Sinne dieser Verordnung sind

— alle Ziffern im Fall einer Zahl, deren absoluter Wert höher oder gleich 1 ist,

bzw.

— alle Dezimalstellen ab der ersten Dezimalstelle, die nicht Null ist, in den anderen Fällen.

Die Auf- und Abrundungen gemäß diesem Artikel werden so vorgenommen, daß die betreffende Dezimalstelle um eine Zahl erhöht wird, wenn die folgende Ziffer fünf oder höher als fünf ist, bzw. in den übrigen Fällen unverändert bleibt.

Artikel 16

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1068/93 und (EG) Nr. 805/97 werden aufgehoben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2809/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) im Hinblick auf den Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 werden einige Erzeugnisse des Getreidesektors mit Ursprung in den AKP-Ländern im Rahmen bestimmter Jahreshöchstmengen zollfrei oder zu ermäßigtem Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt.

Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Diese Bestimmungen ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽³⁾, oder die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁵⁾ oder weichen von ihnen ab.

Es ist vorzusehen, daß die Licenzen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse im Rahmen der festgesetzten Mengen nach einer Bedenkzeit und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt werden. Bei Anwendung des Kürzungssatzes müssen die Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Es sollte vorgeschrieben werden, welche Angaben abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG)

Nr. 3719/88 in die Lizenzanträge und die Licenzen einzutragen sind.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Regelung wird die Sicherheit betreffend die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 auf 25 ECU/t festgesetzt. Um Spekulationen zu verhindern, ist vorzusehen, daß die Rechte aus den Einfuhrlicenzen nicht übertragbar sind.

Es ist daran zu erinnern, daß die teilweise Erstattung des Einfuhrzolls, die sich aus der Verringerung der Zölle ab dem 1. Januar 1996 ergibt, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97⁽⁷⁾, und der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98⁽⁹⁾, vorgenommen wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 der Kommission vom 4. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/98⁽¹¹⁾, ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 genannten Erzeugnisse können auf Vorlage einer gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenz gegebenenfalls im Rahmen von Mengengrenzungen mit den in dem genannten Artikel festgesetzten und im Anhang angegebenen Zollermäßigungen oder -befreiungen in die Gemeinschaft eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 13.

(2) Die Ermäßigungen oder Befreiungen für diese Erzeugnisse werden gewährt, wenn bei ihrer Überführung in den freien Verkehr die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt wird, die von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes gemäß dem Protokoll Nr. 1 des AKP-EG-Abkommens ausgestellt wurde.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats jeweils am zweiten Montag eines Monats bis 13 Uhr Brüsseler Zeit zu stellen.

Bei Erzeugnissen mit Mengenbegrenzung dürfen die Lizenzanträge die für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in dem betreffenden Kalenderjahr zur Verfügung stehende Menge nicht überschreiten. Anträge, die diese Menge überschreiten, sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Anträge auf Einfuhrlizenzen am Tag der Antragstellung bis spätestens 18 Uhr Brüsseler Zeit fernschriftlich oder mit Fernkopierer.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide zu erfolgen.

(3) Überschreiten die auf die Einfuhrlizenzanträge entfallenden Mengen die im Anhang für das betreffende Erzeugnis vorgesehene Menge, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf jeden Antrag anzuwenden ist.

Der Lizenzantrag kann innerhalb des ersten Arbeitstages nach dem Tag der Festsetzung des Kürzungssatzes zurückgezogen werden.

(4) Die Lizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

(5) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 läuft die Gültigkeitsdauer der Lizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte aus den Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslands des Erzeugnisses;
- b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Reglamento (CE) n° 2809/98
 - Forordning (EF) nr. 2809/98
 - Verordnung (EG) Nr. 2809/98
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2809/98
 - Regulation (EC) No 2809/98
 - Règlement (CE) n° 2809/98
 - Regolamento (CE) n. 2809/98
 - Verordening (EG) nr. 2809/98
 - Regulamento (CE) n° 2809/98
 - Asetus (EY) N:o 2809/98
 - Förordning (EG) nr 2809/98.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem betreffenden Land.

Ferner muß die Einfuhrlizenz in Feld 24 den anwendbaren Ermäßigungssatz des Einfuhrzolls oder gegebenenfalls den vom Einfuhrzoll abzuziehenden Betrag enthalten.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 25 ECU je Tonne.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jahresmenge (in Tonnen)	Auf den Einfuhrzoll anzuwendender Ermäßigungssatz (%)	Vom Einfuhrzoll abzuziehender Betrag (in ECU/t)
	0709 90 60 0712 90 19 1005 10 90 1005 90 00	} Zuckermais Mais zur Aussaat Anderer Mais	Unbegrenzt	—	1,81
09.3904	1007 00	Körner-Sorghum	100 000	60	—
09.3905	1008 20 00	Hirse	60 000	Zollfrei	—
	1101 00 1102 10 00 1103 11 1103 21 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn Roggenmehl Grobgrieß und Feingriß von Weizen Pellets von Weizen	Unbegrenzt	16	—
09.4098	1001 10 00	Hartweizen	15 000	50	—
09.4098	1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn zur Aussaat			
09.4098	1001 90 99	Andere			
09.4098	1002 00 00	Roggen			
09.4098	1003 00	Gerste			
09.4098	1004 00 00	Hafer			
09.4098	1008	Buchweizen, Kanariensaat, Triticale, anderes Getreide			

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 1001, 1002, 1003, 1005 und 1007 wird die Ermäßigung auf den Einfuhrzollsatz angewendet, der sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ergibt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2810/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

mit Übergangsmaßnahmen für die vor dem 1. Januar 1999 im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾, aufgehoben, die in Artikel 6 Absatz 2a die Möglichkeit der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses vorsieht.

Die Möglichkeit der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses endet mit dem 31. Dezember 1998. Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist jedoch gleich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags oder derjenigen der Zuschlagserteilung.

Es ist festzulegen, daß der im letzten Bezugszeitraum 1998 im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem Kurs entspricht, der sich aus den Notierungen des repräsentativen Kurses in diesem Zeitraum ergibt.

Der Umrechnungskurs der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Wechselkurs der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten können sich von dem im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs unterscheiden. Ein zu großer Unterschied kann dabei zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs muß daher angepaßt werden, wenn er um mehr als vier Prozentpunkte von dem genannten Umrechnungskurs oder Wechselkurs abweicht, der ohne eine Vorausfestsetzung angewandt worden wäre.

Die Gültigkeit der Lizenz ist nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkt. Es sollten daher geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Spekulationen zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Beträgt der absolute Wert der Währungsabweichung zwischen dem im voraus festgesetzten und gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 angepaßten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem Umrechnungskurs oder Wechselkurs, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 gilt, mehr als vier Prozentpunkte, so wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs so an den geltenden Kurs angenähert, daß eine Abweichung von vier Prozentpunkten verbleibt.

Der im letzten Bezugszeitraum 1998 im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs entspricht dem Kurs, der sich aus den Notierungen des repräsentativen Kurses in diesem Zeitraum ergibt.

(2) Um von der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses während ihrer Gültigkeitsdauer Gebrauch machen zu können, ist die Lizenz in dem Mitgliedstaat zu verwenden, den der Antragsteller bei Beantragung der Vorausfestsetzung angibt.

Wird die Lizenz in einem anderen als dem darin vom Antragsteller vermerkten Mitgliedstaat verwendet, gilt folgender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs:

- handelt es sich um eine Zahlung an den Marktbeteiligten, der ab Vorausfestsetzung des Kurses und bis zur Verwendung der Lizenz in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte niedrigste und um 5 % verringerte Kurs;
- handelt es sich um eine Zahlung des Marktbeteiligten, der ab Vorausfestsetzung des Kurses und bis zur Verwendung der Lizenz in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte höchste und um 5 % erhöhte Kurs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2811/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Orangen im Wirtschaftsjahr 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wurde für Orangen eine Verarbeitungsschwelle von 1 189 000 Tonnen festgesetzt. Gemäß Absatz 2 werden Überschreitungen der Verarbeitungsschwellen für jedes Wirtschaftsjahr anhand der in den letzten drei Wirtschaftsjahren — einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres — durchschnittlich mit Beihilfen verarbeiteten Mengen festgestellt. Gemäß Absatz 3 wird bei Feststellung einer Überschreitung die im Anhang der genannten Verordnung festgesetzte Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr je Tranche von 11 890 Tonnen der Überschreitung um 1 % gekürzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 die Menge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Verarbeitung gelieferten Orangen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben wurde eine Überschreitung der Verarbeitungsschwelle um 501 294 Tonnen festgestellt. Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Orangen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 müssen daher um 42 % gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in die Tabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Orangen werden für das Wirtschaftsjahr 1997/98 um 42 % gekürzt.

Bei der Zahlung dieser Beihilfe werden bereits erfolgte Vorauszahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2812/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 zur Abweichung von und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 der Kommission⁽³⁾ wurden für die bis Ende des Jahres 1998 eröffneten Ausschreibungen mehrere von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽⁴⁾ abweichende Bestimmungen vorgesehen. Diese abweichenden Bestimmungen sollten vorübergehend auch für die in den Monaten Januar, Februar und März 1999 eröffneten Ausschreibungen gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 gilt für die zweite Ausschreibung im Oktober und für die im November und Dezember 1998 sowie die im ersten Quartal 1999 eröffneten Ausschreibungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2813/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

mit Durchführungsvorschriften zu den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der gemeinsamen Agrarpolitik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2800/98 können die Mitgliedstaaten Landwirten, die von einer spürbaren Aufwertung betroffen sind, eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. Ein Teil dieser Ausgleichsbeihilfe betrifft insbesondere bestimmte tatsächliche Verringerungen der direkten Beihilfen. In der Verordnung sind einige Bedingungen für die Gewährung und die zeitliche Staffelung der Ausgleichsbeihilfe sowie die Methode zur Bestimmung des Höchstbetrags festgelegt, der von einem Mitgliedstaat gewährt werden darf. Die Ausgleichsbeihilfe wird vollständig oder teilweise aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert.

Der maßgebliche Tatbestand für den Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährung der Mitgliedstaaten verwendet wird, ist festzulegen. Um die finanzielle Abwicklung zu erleichtern, ist die Zahlung mehrerer Jahrestanchen der Ausgleichsbeihilfe im Laufe ein und desselben Haushaltsjahres zu vermeiden. In Anbetracht der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und im Interesse der Transparenz der Verwaltung sollten Verfahren festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten, die eine Ausgleichsbeihilfe gewähren wollen, einhalten müssen.

Die Ausgleichsbeihilfe muß, soll sie ihren Zweck erfüllen, innerhalb einer bestimmten Frist und in einer Höhe, die den betreffenden Einkommensverlust nicht übersteigt, direkt an die Begünstigten, d. h. im Prinzip an die Landwirte, gezahlt werden. In bestimmten Fällen können jedoch vereinfachte Gewährungsverfahren angewandt werden, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand aufgrund der Zahlung vieler kleiner Beträge an eine Vielzahl von Begünstigten zu vermeiden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen***Artikel 1*

(1) In diesem Titel werden die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2800/98 festgelegt.

(2) Die Höchstbeträge dieser Ausgleichsbeihilfe werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgesetzt.

Artikel 2

Die Umrechnung des Beihilfehöchstbetrags in Landeswährung erfolgt für die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den gemäß Artikel 109l Absatz 4 erster Satz des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen und für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Wechselkursen, die am 1. Januar 1999 gelten.

Artikel 3

Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission ⁽³⁾ über die Gewährung der Ausgleichsbeihilfe sind auf die Ausgleichsbeihilfen gemäß diesem Titel anwendbar.

TITEL II**Ausgleichsbeihilfen bei Verringerung der auf direkte Beihilfen anwendbaren Kurse***Artikel 4*

(1) In diesem Titel werden die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2800/98 festgelegt.

(2) Die Höchstbeträge dieser Ausgleichsbeihilfe werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 festgesetzt.

⁽³⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

Artikel 5

Die Umrechnung des Beihilfehöchstbetrags in Landeswährung erfolgt für die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den gemäß Artikel 1091 Absatz 4 erster Satz des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen und für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Wechselkursen, die am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands gelten.

Artikel 6

Der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 2, die infolge einer Verringerung des bis 1. Januar 1999 eingefrorenen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gewährt wird, wird um den Kehrwert des Verhältnisses zwischen dem Kurs gemäß Artikel 5 und dem vorgenannten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs erhöht.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 10 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 sind auf die Ausgleichsbeihilfen gemäß diesem Titel anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

TITEL III

Allgemeine und Übergangsbestimmungen*Artikel 8*

Die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 11, 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 sind auf die in den Titeln I und II dieser Verordnung genannten Ausgleichsbeihilfen anwendbar.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist für Geschäfte, bei denen der Tag des maßgeblichen Tatbestands in die Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 4. Januar 1999 fällt, der Umrechnungskurs vom 4. Januar 1999 anzuwenden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2814/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Verwaltung und Kontrolle der Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf zu verbessern und die Gefahr von Doppelzahlungen für ein und dieselbe Fläche zu verhindern, ist es angezeigt, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulierungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97⁽⁶⁾, auf die Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf anzuwenden. Die Bestimmungen bezüglich der Einreichung der Erklärungen über die Aussaatflächen sollten an die entsprechenden Bestimmungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems angepaßt werden. Daher sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulierungen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/98⁽⁸⁾, auf die Erklärungen über die Aussaatflächen anzuwenden.

In bestimmten Fällen sind manche Auskünfte und Anlagen, die in der Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2021/98⁽¹⁰⁾, vorgelegt werden müssen, in den Anbauerklärungen des integrierten Systems nicht vorgesehen. Diese Auskünfte und Anlagen sollten daher in

einer speziellen Anbauerklärung übermittelt werden, die es nur in der Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf gibt.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 enthält Bestimmungen über die Sanktionen bei verspäteter Einreichung der Anbauerklärungen im Rahmen des integrierten Systems. Die Sanktionen bei verspäteter Einreichung der Anbauerklärung und/oder des Beihilfeantrags gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 sind an diese Bestimmungen anzupassen. Ebenso sind die Sanktionen bei Feststellung von Unterschieden zwischen der bei einer Kontrolle tatsächlich festgestellten Fläche und der in der Anbauerklärung und/oder im Beihilfeantrag angegebenen Fläche an die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 anzupassen. Aus Gründen der Klarheit sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 anzugeben, die gegebenenfalls zu einer Änderung der Fläche führen, auf deren Grundlage der Beihilfebetrug berechnet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 sieht in bezug auf die Gewährung der Beihilfe für Hanf außer in bestimmten Sonderfällen den Abschluß eines Vertrags zwischen Erzeuger und erstem Verarbeiter, eine Verpflichtung zur Verarbeitung sowie die Zulassung der ersten Verarbeiter vor. Es ist nunmehr angezeigt, die Bestimmungen bezüglich der Verarbeitungsverpflichtung zu präzisieren und die Bedingungen für die Zulassung festzulegen. Außerdem sind Bestimmungen bezüglich der Kontrolle der Ausführung der Verträge sowie der Einhaltung der Verarbeitungsverpflichtungen und der Zulassungsbedingungen festzulegen und die Verfahren für eine gegebenenfalls erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Zulassung zu entziehen. Die entsprechenden Bestimmungen für Faserflachs finden sich in den Artikeln 5a und 5b der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89. Es ist angezeigt, diese Bestimmungen mutatis mutandis auch für Hanf anzuwenden. Dabei sind jedoch die Kontrollen der Einhaltung der Verarbeitungsverpflichtung und der Zulassungsbedingungen in den zwei ersten Anwendungsjahren zu verstärken, um ein reibungsloses Funktionieren der Regelung zu gewährleisten.

Um der Möglichkeit eines Mißbrauchs vorzubeugen, ist außerdem vorzusehen, daß die Zulassung zu entziehen ist, wenn festgestellt wird, daß Faserflachs und Hanf nicht zu Handelszwecken verarbeitet werden. Es ist angezeigt, den Begriff der Verarbeitung näher zu bestimmen.

(1) ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

(2) ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(3) ABl. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.

(4) ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 7.

(5) ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

(6) ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

(7) ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

(8) ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 23.

(9) ABl. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

(10) ABl. L 261 vom 24. 9. 1998, S. 8.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 ist der Grenzwert des durchschnittlichen Tetrahydrocannabinol-Gehalts (THC) festgelegt, dem das Saatgut der zugelassenen Sorten entsprechen muß. Um sicherzugehen, daß auf den beihilfeberechtigten Flächen kein illegaler Hanfanbau betrieben wird, ist vorzusehen, daß der THC-Gehalt auch auf einem ausreichenden Prozentsatz der Aussaatflächen festgestellt wird. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten der Kommission einmal pro Wirtschaftsjahr einen Bericht über die entsprechenden Feststellungen übermitteln.

Die Methode für die Bestimmung des THC-Gehalts von Hanf ist in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 beschrieben. Inzwischen gibt es modernere Methoden. Bis zur Änderung dieses Anhangs sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese moderneren Methoden zu verwenden, sofern sie gleichwertige Garantien bieten.

Zur Verhinderung von Mißbräuchen ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die mit der guten Hanfanbaupraxis zu vereinbarende Aussaatmindestmenge festlegen. Im Sinne einer besseren Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 ist auch vorzusehen, daß die amtlichen Etiketten, die gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, erstellt wurden, für das verwendete Hanfsaatgut im allgemeinen durch kein anderes Dokument ersetzt werden können.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ein Verwaltungskontrollsystem einführen, das unter anderem, wenn die Mitgliedstaaten dies für angebracht halten, die vorherige Genehmigung der Aussaat für die Flächen vorsieht, für die die Erzeugerbeihilfe gewährt wird. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die Kommission über das von ihnen eingeführte System unterrichten.

Bei Fehlen eines Vertrags zwischen dem Erzeuger und dem ersten Verarbeiter ist es erforderlich, sicherstellen zu können, daß das Hanfstroh tatsächlich verarbeitet wird, ohne daß die Zahlung der Erzeugerbeihilfe dadurch verzögert wird. Es ist die Bildung einer Sicherheit durch den Erzeuger vorzusehen, der sich verpflichtet, das Hanfstroh zu verarbeiten oder auf eigene Rechnung verarbeiten zu lassen.

Zur Erleichterung der Verwaltung ist eine Frist für die Leistung der Sicherheit festzulegen. Zwischen der Frist für die Leistung dieser Sicherheit und der Frist für die Auszahlung der Beihilfe muß ein angemessener Zeitraum liegen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 22. 11. 1996, S. 10.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1614/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 mit Übergangsmaßnahmen zur Beihilferegelung für Hanf im Wirtschaftsjahr 1998/99⁽³⁾ werden die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 im Wirtschaftsjahr 1998/99 nicht angewendet.

Der Verwaltungsausschuß für Flachs und Hanf hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 wird der Ausdruck „Erklärung über die Aussaatflächen“ durch „Anbauerklärung“ ersetzt;
 - b) Unterabsatz 4 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 wird die Anbauerklärung für Hanf gemäß Artikel 5 Absatz 1 mit den gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates^(*), insbesondere Artikel 10, oder gemäß den auf deren Grundlage beschlossenen Bestimmungen, erstellten amtlichen Etiketten für das verwendete Saatgut versehen.

Bezieht sich eine Etikette auf Saatgut, das im Rahmen mehrerer Anbauerklärungen verwendet wird, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, daß eine der Erklärungen mit der Etikette versehen und in ihr auf die anderen Erklärungen verwiesen wird, denen eine beglaubigte Fotokopie der betreffenden Etikette beizufügen ist. Sämtliche Erklärungen enthalten eine Darstellung des Sachverhalts.

^(*) ABl. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats müssen den durchschnittlichen Tetrahydrocannabinol-Gehalt der angebauten Sorte auf

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 25. 7. 1998, S. 27.

einer ausgewählten Parzelle für mindestens 5 % der Anbauerklärungen nach Artikel 5 feststellen, wobei die geographische Verteilung der betreffenden Flächen zu berücksichtigen ist.

Die Feststellung des THC-Gehalts nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 und nach vorstehendem Unterabsatz 1 sowie die Probenahme im Hinblick auf diese Feststellung erfolgen nach dem Verfahren des Anhangs C. Für die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 abgeernteten Flächen können die Mitgliedstaaten jedoch eine andere Methode verwenden, sofern sie der Kommission zuvor mitgeteilt wird und vor allem hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Wiederholbarkeit mindestens gleichwertige Garantien bietet. In Zweifelsfällen sind die Ergebnisse maßgebend, die die in Anhang C beschriebene Methode erbracht hat.

Wird für eine Parzelle festgestellt, daß der durchschnittliche THC-Gehalt den Grenzwert nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 überschreitet, so wird der Betrieb, für den die Anbauerklärung abgegeben wurde, vor Ort umfassend kontrolliert, um zu gewährleisten, daß sämtliche Bedingungen, die den Beihilfeanspruch begründen, erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Februar des Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Feststellung des THC-Gehalts. Dieser Bericht zeigt insbesondere, aufgeschlüsselt nach Sorten,

- die Zahl der durchgeführten Kontrollen,
- die Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach THC-Gehalten (Gradation von 0,1 %),
- die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen.“

- c) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten legen die mit der guten Anbaupraxis zu vereinbarende Aussaatmindestmenge fest und teilen diese der Kommission mit.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Gegenstand einer Aussaatflächenerklärung und einer Anbauerklärung gemäß Artikel 4a und 5 waren;“;

- b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Gegenstand eines Vertrages und/oder einer Verarbeitungsverpflichtung gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 waren.“

4. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Jeder Erzeuger von Faserlein und/oder Hanf gibt jährlich innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Fristen eine Erklärung über seine betreffenden Aussaatflächen ab und verwendet hierzu den Beihilfeantrag ‚Flächen‘ nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates (*).

Erzeuger im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 müssen die im vorstehenden Unterabsatz genannte Erklärung jedoch nicht vorlegen.

Die Mitgliedstaaten können für Änderungen der Erklärung über die Faserlein- und Hanfaussaatflächen eine besondere Frist festsetzen, die jedoch spätestens am 15. Juni ablaufen muß.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Aussaatflächenerklärungen nach Absatz 1 die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5a, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (**).

Die Kürzung der Beihilfe nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und die Ermittlung der Fläche für die Berechnung des Beihilfebetrags nach Artikel 9 der genannten Verordnung erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung.

(*) ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

(**) ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Ausdruck „Aussaatflächenerklärung“ durch „Anbauerklärung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Artikel 3, 5a, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 entsprechend für die Anbauerklärungen nach Absatz 1.“

Die Kürzung der Beihilfe nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und die Ermittlung der Fläche für die Berechnung des Beihilfebetrags nach Artikel 9 der genannten Verordnung erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung.“

d) In Absatz 3 Unterabsatz 1

— erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„—Name, Vornamen und Anschrift des Erklärenden sowie seine Identifikationsnummer aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem,“;

— wird im zweiten Gedankenstrich „ausgesäte Sorte“ durch „die ausgesäte(n) Sorte(n)“ ersetzt;

— erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„—werden mehrere Sorten angebaut, die Angabe der Lage der betreffenden Flächen“;

— wird im sechsten Gedankenstrich „ihre Katasternummer oder“ gestrichen.

e) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Ist der Erklärende ein Erzeuger im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71, so ist der Erklärung eine Zweitschrift der vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eingereichten Aussaatflächenerklärung nach Artikel 4a beizufügen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Zweitschrift durch die Angabe der Identifikationsnummer des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem ersetzt werden kann.“

6. Artikel 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Wortlaut gestrichen:

„Diese Erzeugnisse müssen aus dem Verfahren der Trennung der Faser und der holzigen Stengelteile hervorgehen. Wird der Stengel einem Verfahren unterzogen, das eine zusätzliche Behandlung erforderlich macht, um diese Erzeugnisse zu gewinnen, so gilt dieses Verfahren nicht als Verarbeitung im Sinne dieser Verordnung.“

b) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„(3a) Durch die Verarbeitung von Flachs- oder Hanfstroh gewonnene Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung müssen

— von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und

— aus dem Verfahren der zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stengelteile hervorgehen. Wird der Stengel einem weiteren Verfahren unterzogen, um die Faser und die holzigen Stengelteile vollständig voneinander zu trennen, so gilt nur das letzte Verfahren als Verarbeitung im Sinne dieser Verordnung.

Bei Hanf kann jedoch die direkte Gewinnung eines anderen Erzeugnisses als Hanfstroh durch andere Verfahren als die Trennung der Faser und der holzigen Stengelteile als Verarbeitung im Sinne dieser Verordnung angesehen werden, wenn der Verarbeiter zur Zufriedenheit des Mitgliedstaats nachweist, daß das genannte Erzeugnis von gesunder und handelsüblicher Qualität ist und gewerblich oder industriell genutzt wird.“

c) Absatz 3 erhält erfolgende Fassung:

„(3) Das Zulassungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend für:

a) Verarbeiter von Hanfstroh;

b) Erzeuger im Sinne von Artikel 3a Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71, die sich verpflichten, das Flachs- oder Hanfstroh selbst zu verarbeiten;

c) erste Verarbeiter, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) oder d) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 Flachsstroh auf Rechnung eines Erzeugers verarbeiten;

d) erste Verarbeiter, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 Hanfstroh auf Rechnung eines Erzeugers verarbeiten.“

d) In Absatz 4 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) der geschätzte verarbeitungsbedingte Schwund;“.

7. Artikel 5b wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

— Der Wortlaut „In dem in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 genannten Fall“ wird ersetzt durch „In den in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 genannten Fällen“;

— der Ausdruck „Flachsstrohs“ wird durch „Flachs- oder Hanfstrohs“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„In den Fällen nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung muß der Erzeuger eine Verarbeitungsverpflichtung eingehen, in der er sich ausdrücklich verpflichtet, das Hanfstroh, das auf den Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt, zu verarbeiten oder auf eigene Rechnung verarbeiten zu lassen.“

8. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 1a wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„In den Wirtschaftsjahren 1999/2000 und 2000/2001 werden jedoch alle zugelassenen ersten Verarbeiter von Hanfstroh mindestens einmal pro Wirtschaftsjahr kontrolliert.“

- c) In Absatz 1b Unterabsätze 1 und 3 wird der Ausdruck „Flachsstroh“ durch „Flachs- und Hanfstroh“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für Hanf unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über das nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 eingeführte Verwaltungskontrollsystem und gegebenenfalls über das System der vorherigen Genehmigung der Aussaat auf den beihilfeberechtigten Flächen.“

9. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Stellt der Mitgliedstaat bei einer Kontrolle fest, daß

- ein wesentlicher Teil des Flachs- oder Hanfstrohs nicht innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres verarbeitet wird oder
- ein wesentlicher Teil der Verarbeitungserzeugnisse keine gesunde und handelsübliche Qualität aufweist,

so wird die Zulassung ab Beginn des auf die Kontrolle folgenden Wirtschaftsjahres entzogen. Einem ersten Verarbeiter oder Erzeuger, dem die Zulassung entzogen wurde, kann erst im zweiten Wirtschaftsjahr nach der Kontrolle die Zulassung erneut erteilt werden.“

10. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Unterabsatz 2 gestrichen.
- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Artikel 3, 5a, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 sowie von Artikel 6 Absätze 1, 3 zweiter Unterabsatz, 4, 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 entsprechend für die Beihilfeanträge nach Absatz 1.“

Alle in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vorgesehenen Kontrollen werden für mindestens 5 % der genannten Anträge durchgeführt.

Die Kürzung der Beihilfe nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und die Ermittlung der Fläche für die Berechnung des Beihilfebetrags nach Artikel 9 der genannten Verordnung erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung. Bei der Feststellung der Fläche nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird nicht zwischen dem Teil für nicht geriffelten, gerösteten Flachs und dem Teil für anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs unterschieden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Im zweiten Gedankenstrich wird der Wortlaut „die Katasternummer dieser Flächen“ ersetzt durch „ihre Identifikationsnummer aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem“;
- der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— das Datum der Einbringung“;
- der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— die Menge geerntetes/eingebrachtes Stroh“;
- der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— der Lagerort des betreffenden Erzeugnisses, gegebenenfalls gesondert für Flachs- und Hanfsamen, oder, soweit das Erzeugnis verkauft und geliefert wurde, Name, Vornamen und Anschrift des Käufers.“

- d) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird der Ausdruck „Absatz 2“ durch „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Wortlaut „nach dem im ersten Absatz vorgesehenen 30. November“ ersetzt durch „nach den in Absatz 1 vorgesehenen Terminen vom 30. November für Faserlein und vom 31. Dezember für Hanf“.

- f) Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut „die Kontrolle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71“ wird ersetzt durch „die Kontrolle nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92“.
 - Buchstabe a) wird gestrichen.

11. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Der Beihilfebetrug wird auf der Grundlage der kleinsten der folgenden Flächen berechnet:

- der in der Aussaatflächenerklärung nach Artikel 4a angegebenen Fläche, die gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 verringert wurde,
- der in der Anbauerklärung nach Artikel 5 Absatz 3 angegebenen aufgegangesenen Fläche, die gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 verringert wurde,
- der in dem Beihilfeantrag nach Artikel 8 Absatz 2 angegebenen Fläche, die gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 dieser Verordnung und von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 verringert wurde.

Der Beihilfebetrug wird gegebenenfalls außerdem in Anwendung der folgenden Bestimmungen verringert:

- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 bei verspäteter Einreichung der Aussaatflächenerklärung,
- Artikel 5 Absatz 1a bei verspäteter Einreichung der Anbauerklärung,
- Artikel 8 Absatz 1a bei verspäteter Einreichung des Beihilfeantrags.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Bei einer Verringerung der beihilfeberechtigten Fläche für Flachs wird zuerst die Anbaufläche für anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs verringert.

(2) Im Fall einer bewußt unrichtigen Erklärung wird der Erklärende für das darauffolgende Wirtschaftsjahr hinsichtlich der Fläche, für welche die betreffende Erklärung abgelehnt wurde, von der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten zahlen die Beihilfe für Flachs und Hanf nach Abschluß sämtlicher vorgesehenen Kontrollen vor dem 16. Oktober aus, der auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgt.

Sofern Artikel 12a Absatz 4 Anwendung findet, gilt dieser Stichtag jedoch lediglich für das Viertel der Beihilfe, das dem Erzeuger zu zahlen ist, der einen Vertrag nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 geschlossen hat.“

12. Artikel 12a wird wie folgt geändert:

- a) Zu Beginn von Absatz 1 wird „Spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahrs“ eingefügt.
- b) Zu Beginn von Absatz 2 wird „Spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahrs“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend für Hanfstroh.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 und für die in diesem Wirtschaftsjahr bestellten Flächen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2815/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
über Handelsbestimmungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG vom 22.
September 1966 über eine gemeinsame Marktorganisation
für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35a,

Merkmale und Geschmack von für Speisezwecke
bestimmten, unmittelbar marktfähigen nativen
Olivenölen können anbaubedingt oder infolge lokaler
Extraktionstechniken je nach geographischem Ursprung
deutliche Unterschiede aufweisen. Innerhalb ein und
derselben Kategorie im Sinne des Anhangs der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG können sich dadurch marktver-
zerrende Preisunterschiede ergeben. Speiseolivenöle der
anderen Kategorien hingegen weisen keine wesentlichen
ursprungsbedingten Unterschiede auf. Bei diesen Katego-
rien könnte die Angabe des Ursprungs auf der Einzelhan-
delspackung die Verbraucher zu der Annahme verleiten,
es bestünden qualitative Unterschiede. Zur Vermeidung
von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Speise-
olivenöl sollen daher gemeinschaftliche Handelsbestim-
mungen geschaffen werden, denen zufolge die Angabe
des Ursprungs ausschließlich Olivenöl der Kategorien
„natives Olivenöl extra“ und „natives Olivenöl“ vorbe-
halten ist, die ganz bestimmte Bedingungen erfüllen.

Bei den im Handel angewandten Ursprungsbestim-
mungen muß den Ergebnissen der laufenden Verhand-
lungen über die Harmonisierung der Regeln des nicht-
präferentiellen Ursprungs Rechnung getragen werden, die
im Handel mit Drittländern gelten werden. Eine verbind-
liche Regelung für die Ursprungsangabe muß auch eine
Regelung zur Herkunftssicherung und Kontrolle aller
vermarkteten Olivenölmengen umfassen. Diese Regelung
zur Herkunftssicherung wird im Rahmen der Ausarbei-
tung der Qualitätsstrategie für Olivenöl, die bis zum 31.
Oktober 2001 abgeschlossen sein muß, zusammen mit
der Frage der Klassifizierung der Öle geprüft, auf die sie
Anwendung findet. Daher sollte eine fakultative, vorläu-
fige Regelung für die Angabe des Ursprungs innerhalb
der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen werden.

Bei eingeführtem Olivenöl sollten die Bestimmungen
über den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.
Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-

schaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 82/97 ⁽⁴⁾, eingehalten werden.

Die Angabe eines regionalen Ursprungs kann in Form
einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder
einer geschützten geographischen Angabe (g. g. A.) nach
Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1068/97 der Kommission ⁽⁶⁾, erfolgen. Um Verwechs-
lungen beim Verbraucher und damit Marktverzerrungen
zu vermeiden, sollte die Angabe der g. U. und der g. g. A.
der regionalen Ebene vorbehalten bleiben.

Bezieht sich die Ursprungsangabe des nativen Olivenöls
auf die Europäische Gemeinschaft oder auf das gesamte
geographische Gebiet eines Mitgliedstaats, gibt es prak-
tisch keine Verwechslungen mit geschützten Ursprungs-
bezeichnungen oder geschützten geographischen
Angaben. Die Extraktionsverfahren und -techniken
wirken sich insbesondere im Bereich der Herstellung von
Olivenöl auf die Qualität und den Geschmack von
nativen Ölen aus. Verbringungen von Oliven zwischen
verschiedenen Ländern finden hauptsächlich wegen des
damit verbundenen großen Qualitätsverlusts der Öle nur
in geringem Umfang statt. Es ist daher davon auszugehen,
daß die Extraktion des Öls den Ursprung verleiht, wobei
außerdem die Schwierigkeiten der Kontrolle und die
Änderung der Erzeugnisgruppe zu berücksichtigen sind,
die diese für den internationalen Handel mit sich bringt.

In der Europäischen Gemeinschaft oder in den Mitglied-
staaten handelt es sich bei dem vermarkteten nativen
Olivenöl zumeist um Verschnitte, bei denen die Gleich-
mäßigkeit der Qualität und die typischen organolepti-
schen Merkmale entsprechend den Verbrauchererwar-
tungen sichergestellt sind. Das Typische von nativem
Olivenöl aus den betreffenden Gebieten wird also trotz
oder mitunter dank des Zusatzes geringer Mengen von
Olivenöl aus einem anderen Gebiet gewährleistet. Zur
regelmäßigen Versorgung des Marktes über die traditio-
nellen Handelsströme sollte angesichts der für den
Olivenanbau typischen Produktionsschwankungen an der
Angabe des Ursprungs in einem solchen Gebiet festge-
halten werden, wenn es sich bei dem Erzeugnis um einen
Verschnitt mit geringen Mengen Olivenöl aus anderen
Gebieten handelt. In diesem Fall sollte der Verbraucher
jedoch darüber aufgeklärt werden, daß das Erzeugnis
nicht gänzlich aus dem Gebiet stammt, das als Ursprung
angegeben ist.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 10.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

Die Ursprungsbezeichnung muß der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG ⁽²⁾, entsprechen. Es muß verhindert werden, daß die Angaben auf den Etiketten die Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs verunsichern. Bestehende Markennamen können weiter verwendet werden, wenn sie gemäß der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG ⁽⁴⁾, amtlich eingetragen wurden.

Damit die Kontrolle der Ursprungsbezeichnungen sichergestellt ist, sollte vorgesehen werden, daß Verpackungsunternehmen, die diese Bezeichnungen für die von ihnen vermarkteten nativen Olivenöle verwenden möchten, eine Zulassung beantragen müssen.

Um eine Anpassung an die neuen Bestimmungen und die Schaffung der dazu erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, sollte zur Vermeidung von Handelsstörungen das Inkrafttreten dieser Verordnung verschoben und der Absatz des Olivenöls vorgesehen werden, das bereits vor ihrem Inkrafttreten verpackt wurde.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angabe des Ursprungs von nativem Olivenöl extra und von nativem Olivenöl im Sinne der Nummern 1.a und 1.b des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf den Verpackungen zur Abgabe an den Endverbraucher in den Mitgliedstaaten oder auf den Etiketten dieser Verpackungen ist fakultativ. Macht ein Marktteilnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so gelten dafür ausschließlich die Bestimmungen dieser Verordnung;

Die Angabe des Ursprungs von anderen Olivenölen und Oliventresterölen im Sinne des Anhangs der genannten Verordnung auf den Verpackungen zur Abgabe an den Endverbraucher in den Mitgliedstaaten oder auf den Etiketten dieser Verpackungen ist nicht zulässig.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 35.

Artikel 2

(1) Die Angabe des Ursprungs im Sinne dieser Verordnung betrifft ein geographisches Gebiet und darf sich nur beziehen auf

a) ein geographisches Gebiet, dessen Bezeichnung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geographische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen ist,

und/oder

b) im Sinne dieser Verordnung

- einen Mitgliedstaat,
- die Europäische Gemeinschaft,
- ein Drittland.

(2) Unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften, die gemäß der Richtlinie 79/112/EWG erlassen werden, ist der Ursprung für den Endverbraucher nach den Bestimmungen dieses Absatzes anzugeben.

Der Ursprung wird auf der Verpackung oder auf dem Etikett der Verpackung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG so angegeben, daß er für den Endverbraucher unmißverständlich erkennbar ist.

Jeder Hinweis auf ein geographisches Gebiet auf der Verpackung oder auf dem Etikett der Verpackung gilt als Ursprungsangabe, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt; ausgenommen davon sind:

- der Name der Marke oder des Unternehmens, deren/dessen Eintragung vor dem 1. Januar 1999 gemäß der Richtlinie 89/104/EWG beantragt wurde;
- die Bezeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

Artikel 3

(1) Bei Olivenölen, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe tragen dürfen, muß der Ursprung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 angegeben werden.

(2) Wird als Ursprung ein Mitgliedstaat oder die Europäische Gemeinschaft angegeben, so bezieht er sich in den anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen auf das geographische Gebiet, in dem das „native Olivenöl extra“ oder das „native Olivenöl“ gewonnen wurde.

Bei Verschnitten von „nativem Olivenöl extra“ oder „nativem Olivenöl“, die zu über 75 % aus ein und demselben Mitgliedstaat oder aus der Gemeinschaft stammen, kann der überwiegende Ursprung angegeben werden, wenn ihm folgender Vermerk nachgestellt wird: „Auslese nativer Olivenöle (extra), die zu über (75) % in (Angabe des Ursprungs) gewonnen wurden.“

Im Sinne dieses Absatzes gilt ein natives Olivenöl extra oder ein natives Olivenöl nur dann als in einem geographischen Gebiet gewonnen, wenn es aus Oliven in einer Ölmühle abgepreßt wurde, die in dem betreffenden Gebiet liegt.

(3) Im Fall von nativem Olivenöl extra oder nativem Olivenöl, das aus Drittländern eingeführt wird, erfolgt die Angabe des Ursprungs nach den Bestimmungen über den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Artikel 4

(1) Mit einer Ursprungsangabe gemäß Artikel 3 Absatz 2 versehenes „natives Olivenöl extra“ und „natives Olivenöl“ werden in einem dazu zugelassenen Verpackungsunternehmen abgefüllt. Die Zulassung erteilt der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Verpackungsanlagen befinden.

(2) Jedem Unternehmen, das

- über eine Verpackungsanlage verfügt,
- sich zu einer Buchführung und einer gesonderten Lagerhaltung verpflichtet, die es ermöglichen, die Herkunft der Olivenöle, deren Ursprung angegeben ist, und gegebenenfalls der Verschnittanteile des Olivenöls, dessen Ursprung angegeben ist, nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zu kontrollieren,
- bereit ist, sich den im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen,

wird auf Antrag die Zulassung mit einer entsprechenden alphanumerischen Kennzeichnung erteilt.

(3) Auf der Verpackung oder auf ihrem Etikett wird die alphanumerische Kennzeichnung des zugelassenen Verpackungsunternehmens angegeben.

Artikel 5

(1) Bei der Kontrolle des Ursprungs überprüfen die Mitgliedstaaten in den betreffenden Verpackungsunternehmen, ob die Angaben zum Ursprung der von dem Unternehmen abgegebenen nativen Olivenöle mit den Angaben des Ursprungs der verarbeiteten Mengen nativer Olivenöle übereinstimmen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen und führen insbesondere Geldbußen ein, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die dazu getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 6

Die Etikettierungsvorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt, ab dem diese Verordnung gilt, rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert oder rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und in den freien Verkehr überführt wurden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des vierten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis 31. Oktober 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2816/98 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses
auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge .

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im
Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁵⁾, wird ab
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 20 11	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 13	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 15	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 17	258,47	86,12	124,90	8,47	193,85
1006 20 92	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 94	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 96	251,13	83,56	121,23		188,35
1006 20 98	258,47	86,12	124,90	8,47	193,85
1006 30 21	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 23	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 25	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 27	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 42	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 44	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 46	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 48	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 61	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 63	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 65	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 67	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 92	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 94	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 96	458,38	148,04	214,28		343,79
1006 30 98	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	49,58	(°)		114,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	258,47	494,00	251,13	458,38	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	310,15	281,38	342,76	385,07	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	317,37	359,68	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	25,39	25,39	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2817/98 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 2710/98 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2741/
98 ⁽⁶⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2710/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2710/98
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 16. 12. 1998, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 343 vom 18. 12. 1998, S. 29.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	52,10	42,10
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	62,10	52,10
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	46,97	36,97
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	46,97	36,97
	mittlerer Qualität	76,87	66,87
	niederer Qualität	97,04	87,04
1002 00 00	Roggen	101,20	91,20
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	101,20	91,20
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	101,20	91,20
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	103,88	93,88
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	103,88	93,88
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	101,20	91,20

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 1998 bis 22. Dezember 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (ECU/t)	110,98	99,68	88,40	74,67	129,81 (*)	119,81 (*)	75,52 (*)
Golf-Prämie (ECU/t)	24,00	10,41	1,52	8,40	—	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Fob Duluth.

(**) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 ECUT/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 10,81 ECU/t. Große Seen—Rotterdam: 21,03 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL EUR-Lex zum Preis von 100 € (*) bzw. 140 € (*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

ABL. L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

ABL. L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

ABL. L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein. Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Offline- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf <http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(*) Preise ohne MwSt.